

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 27. November 2019

Nr. 47

Inhalt	Seite
29.10.2019 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in Heersum	850
29.10.2019 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in Heersum	865
21.11.2019 - Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht	869
22.11.2019 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	870
25.11.2019 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste	871
25.11.2019 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung	872
25.11.2019 - Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Giesen	874

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in Heersum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum am 29.10.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegefreie Rasenreihengrabstätten
- § 15 b Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 170/9 (teilweise), 163/2 und 440/162 Flur 5 Gemarkung Heersum in Größe von insgesamt 0,5731 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum/ Gemeinde Holle Ortsteil Heersum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzutellen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten | (§ 15 a), |
| f) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 15 b). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin

oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird vor Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung mitgeteilt.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegefreie Rasenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Für jede beigesetzte Person ist an einem zentralen Gemeinschaftsdenkmal eine Namenstafel anzubringen, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten. Zur Wahrung des einheitlichen Gesamtbildes der Anlage unterstützt die Friedhofsverwaltung bei der Beschaffung der Namenstafeln und übernimmt selbst die Anbringung am Gemeinschaftsdenkmal.

(3) In Ergänzung zu Absatz 2 ist es bei pflegefreien Rasenreihengrabstätten außerdem möglich, dass eine im Boden liegende, bodeneben verlegte Steinplatte mit mindestens den zuvor bezeichneten Angaben verwendet wird. Die Steinplatte hat die Maße von ca. 600 x 400 x 60 mm. Die Beschaffung und fachgerechte Verlegung erfolgt auf Veranlassung und Kosten der nutzungsberechtigten Person. Aufgesetzte Schriftzeichen oder ähnliches, die eine Beeinträchtigung für die Rasenpflege des Friedhofsträgers darstellen könnten, sind unzulässig.

(4) Das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Trauergegenständen ist ausschließlich unmittelbar vor dem zentralen Gemeinschaftsdenkmal möglich. Die Verwendung von Einfassungen bzw. anderen Gestaltungselementen ist unzulässig. Die notwendige Rasenpflege des Friedhofsträgers darf nicht beeinträchtigt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 b Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Für jede beigesetzte Person ist an einem zentralen Gemeinschaftsdenkmal eine Namenstafel anzubringen, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten. Zur Wahrung des einheitlichen Gesamtbildes der Anlage unterstützt die Friedhofsverwaltung bei der Beschaffung der Namenstafeln und übernimmt selbst die Anbringung am Gemeinschaftsdenkmal.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Trauergegenständen ist ausschließlich unmittelbar vor dem zentralen Gemeinschaftsdenkmal möglich. Die

Verwendung von Einfassungen bzw. anderen Gestaltungselementen ist unzulässig. Die notwendige Rasenpflege des Friedhofsträgers darf nicht beeinträchtigt werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist **ab dem In-Kraft-treten dieser Ordnung** diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung

über das Abräumen von Reihengräbern und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Bei Nutzungsrechten, die **vor dem In-Kraft-treten dieser Ordnung** erworben und ab diesem Zeitpunkt nicht verlängert worden sind, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen vorzunehmen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

Die Leichenhalle steht im Eigentum der Gemeinde Holle und dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Es gilt die kommunale Benutzungssatzung.

§ 28

Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung **mit Wirkung zum 01.01.2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15.02.2006 außer Kraft.

Heersum, den *Heersum, 29.10.2019*

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum
Der Kirchenvorstand

S. Jondel
.....
Vorsitzende(r)



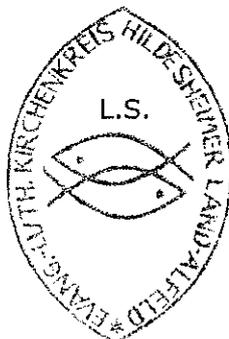
[Signature]
.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *22.11.2019*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag
[Signature]
.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in Heersum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum für den Friedhof in Heersum am 29.10.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	740,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	930,00 €
3. Urnenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	600,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	750,00 €
5. Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	1.640,00 €
6. Urnenrasenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	1.410,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 4 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals : | 40,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten - je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen sowie für die Wartung und Neuanschaffung von Friedhofsinventar erhoben und beträgt für ein Jahr - je Grabstelle - : 10,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.**

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.02.2006 außer Kraft.

Heersum..., den 29.10.2019

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum
Der Kirchenvorstand

G. Gondek
.....
Vorsitzende(r)



Ullrich
.....
Kirchenvorsteher(in)

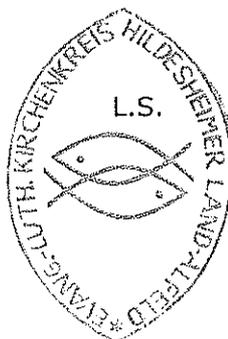
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22.11.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

H. Müller
.....
Bevollmächtigter



Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

- I. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Freden (Leine) zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.“

II. Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 220.293,64 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (219.393,39 €) und des außerordentlichen Ergebnisses (900,25 €) zugeführt.

III. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 06.01.2020 bis 14.01.2020, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- a) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.06.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Freden (Leine) (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

IV. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 21. November 2019

Der Bürgermeister

Heimann



Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Dienstag, 02.12.2019 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 02.12.2019

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.11.2019
(wird nachgereicht)
3. Einwohnerfragestunde
4. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Hildesheim; Beschlussfassung
Vorlage-Nr. 700/XVIII
5. Kreisentwicklung und Neuer Zusammenhalt;
Förderung der Region Leinebergland
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 15.11.2019
6. Digitalisierungsmaßnahmen an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Hildesheim
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 11.11.2019
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, 22.11.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Am Dienstag, den 3.12.2019, findet um 16:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 17.10.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2020
 - a) Teilhaushalt Dezernat 1 - Vorlage Nr. 654/XVIII
 - b) Teilhaushalt I Landrat, Politik und OE - Vorlage Nr. 646/XVIII
 - c) Teilhaushalt Dezernat II - Vorlage Nr. 647/XVIII
 - d) Zentralhaushalt - Vorlage Nr. 645/XVIII
 - e) Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2020; Stellenplan 2020 des Landkreises Hildesheim;
 - Vorlage Nr. 697/XVIII
 - Anlage Beteiligungsbericht - **im Kreistagsinformationssystem abrufbar**
 - Anlage Stellenplan – Vorlage Nr. 705 /XVIII
 - f) Anträge zum Haushalt 2020
5. Einsparung von Papier und Umstellung auf Recyclingpapier
Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.11.2019
6. Finanzbericht zum 30.09.2019 – Tischvorlage der Verwaltung
7. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO;
hier: Controllingbericht zur Zielerreichung zum 30.09.2019 – Vorlage Nr. 706/XVIII
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 25.11.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Donnerstag, 05. Dezember 2019, findet um 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 05.11.2019 - öffentlicher Teil -
3. Einwohnerfragestunde
4. Klärschlammverbrennung Hildesheim;
Projektvorstellung durch die Stadtentwässerung Hildesheim
Berichterstatte: Herr Dr. Voß
5. Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild im Landkreis Hildesheim
Vorlage Nr. 653/XVIII
6. Änderung der Zweckvereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz zwischen der Stadt Hildesheim und dem Landkreis Hildesheim sowie der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage Nr. 673/XVIII-1
7. Sachstandbericht Planung Hochwasserschutz
8. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2018
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA
Vorlage Nr. 693/XVIII
9. Zweckverband Abfallwirtschaft - ZAH;
Gebührevorkalkulation für das Jahr 2020
Vorlage Nr. 694/XVIII
10. Zweckverband Abfallwirtschaft - ZAH;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2020
Vorlage Nr. 695/XVIII
11. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Aussetzen der Altlastenrückstellung
Vorlage Nr. 696/XVIII
12. Rettet die 112 und den Rettungsdienst – Bündnis für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe

Vorlage Nr. 701/XVIII

13. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Samtgemeinde Leinebergland auf Zuweisung für die Beschaffung einer Drehleiter (DL 23/12) für die Ortsfeuerwehr Gronau
Vorlage Nr. 702/XVIII
14. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Stadt Alfeld (Leine) auf Zuweisung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) für die Ortsfeuerwehr Alfeld (Leine)
Vorlage Nr. 703/XVIII
15. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Stadt Bad Salzdetfurth auf Zuweisung Beschaffung eines Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) für die Ortsfeuerwehr Bad Salzdetfurth
Vorlage Nr. 704/XVIII
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Hildesheim, 25.11.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Hansen

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Giesen

Auf Grund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Gemeinde Giesen und seiner Ausschüsse, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und die für die Gemeinde Giesen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaufschlages Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die zum Teil als fester Monatsbetrag und zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt wird. Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

a) fester Monatsbetrag	35,00 €
b) Sitzungsgeld	25,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld wird gewährt für
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse oder einem sonstigen Termin, zu dem die Gemeinde eingeladen hat,
 - b) bis zu 20 Sitzungen der Ratsfraktionen/Gruppen im Jahr.

Wird eine Dauer von fünf Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Mehr als zwei Sitzungsgelder je Tag werden auch bei mehreren Sitzungen nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten zusätzlich als monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------|
| a) der/die erste stellvertretende/r Bürgermeister/in | 50,00 € |
| b) der/die zweite stellvertretende/r Bürgermeister/in | 50,00 € |
| c) die übrigen Beigeordneten | 40,00 € |
| d) die Fraktionsvorsitzenden ab 7 Fraktionsmitglieder | 150,00 € |
| e) die Fraktionsvorsitzenden bis 6 Fraktionsmitglieder | 100,00 € |
| f) der/die Ratsvorsitzende/r | 30,00 € |
| g) die Ausschussvorsitzenden | 30,00 € |
- (4) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- Ist der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert (ein Erholungsurlaub wird nicht angerechnet) entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangenen Monat ihrer Ratsmitgliedschaft. Diese wird in 2 Raten zu je 300,00 € zu Beginn und zur Hälfte der jeweiligen Ratsperiode ausgezahlt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat während der Ratsperiode sind überzahlte Beträge zu erstatten.
- (6) Ansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat ruht.

§ 3

Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Die in Ausübung des Mandates entstehenden Fahrtkosten der Ratsfrauen und Ratsherren innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 abgegolten.
- (2) Für ratsfremde Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes werden für Fahrten mit dem PKW auf Antrag 0,30 € je km entschädigt. Ansonsten werden die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen haben für die in Wahrnehmung ihres Mandates bzw. ihrer ehrenamtlichen Aufgaben entstehenden Arbeitsausfallzeiten Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Die Verdienstaussfallentschädigung wird nachträglich auf Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag wird für jede angefangene Stunde auf 20,00 € und je Tag auf 160,00 € begrenzt. Dies gilt auch für Verdienstaussfall im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG für bis zu fünf Arbeitstage.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt – ohne dazu verpflichtet zu sein – weiter, so wird ihm das Bruttoentgelt, einschließlich der anfallenden Personalnebenkosten, bis zur Höhe der in Abs. 2 genannten Beträge erstattet.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Ist ein Nachweis nicht möglich, gelten die in Abs. 2 Satz 1 genannten Beträge als glaubhaft gemacht.
- (5) Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 und 4 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften der Gemeinde Giesen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 erhalten die Mitglieder der Ortsräte als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 4 (Fahrtkosten), § 5 (Verdienstaussfall) und § 10 (Reisekosten) dieser Satzung entsprechend.

§ 7

**Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger
der Feuerwehr**

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|-----------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 200,00 €, |
| b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in | 100,00 €, |
| c) Ortsbrandmeister/in | 100,00 €, |
| d) stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in | 50,00 €. |
- (2) Sonstige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|----------|
| a) Gerätewart/in | 45,00 €, |
| Zuschlag je Fahrzeug | 5,00 €, |
| Zuschlag je Anhänger mit Ausrüstung | 2,50 €, |
| b) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 40,00 €, |
| c) Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 30,00 €, |
| d) Ortsjugendfeuerwehrwart/-in | 30,00 €, |
| e) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r | 10,00 €, |
| f) Ortssicherheitsbeauftragte/r | 5,00 €, |
| g) Atemschutzwart/in | 25,00 €, |
| h) Kinderfeuerwehrwart/in | 15,00 €, |
| i) Gemeindeausbilder/in | 40,00 €. |
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate verhindert ist seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz, Kosten der Kinderbetreuung, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten.
- (6) Die Entschädigungsansprüche nach den Regelungen des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Für selbstständig Tätige wird der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sowie nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung auf 20,00 € je Stunde, für höchstens acht Stunden pro Tag, festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Nachweis.

- (8) Der Höchstbetrag für Aufwendungen der Kinderbetreuung nach § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird auf 7,50 € je Stunde und 60,00 € je Tag festgesetzt.
- (9) Die Aufwandsentschädigung für eine Brandsicherheitswache beträgt 10,00 €/Stunde pro Einsatzkraft. Die Anzahl der jeweils einzusetzenden Einsatzkräfte für eine Brandsicherheitswache liegt in der Entscheidungsgewalt des Ortsbrandmeisters oder seines Stellvertreters und muss mindestens zwei Einsatzkräfte betragen.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag erhalten die ehrenamtlich Tätigen als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|----------|
| a) Gemeindeheimatpfleger/in | 15,00 €, |
| b) Ortsheimatpfleger/in | 15,00 €, |
| c) Gleichstellungsbeauftragte | 77,00 €, |
| d) Brandschutzbeauftragte/r der Gemeinde | 50,00 €. |
- (2) Soweit nicht nach § 7 oder § 8 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden die in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen auf Nachweis bis zum Höchstbetrag von 60,00 € monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 4.

§ 9

Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Aufwandsentschädigungen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Die Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass zur Wahrnehmung bzw. Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin/des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin/des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

- (2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den in dieser Satzung genannten Mandats- und Funktionsträgern eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, erfolgt die Abgeltung durch ein um die Hälfte erhöhtes Sitzungsgeld.

Die Ansprüche nach § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hinsichtlich der Fahrtkosten für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die Ratsfrauen, Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 11 Zahlungsweise

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden wie folgt gezahlt:

- a) Monatsbeträge ab 50,00 € monatlich nachträglich
- b) Monatsbeträge unter 50,00 € viermal jährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- c) Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 29.09.2008 außer Kraft.

Giesen, den 25.11.2019


(Lücke)
Bürgermeister